

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1997/2/28 V53/96 - B1310/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1997

## **Index**

50 Gewerberecht  
50/01 Gewerbeordnung

## **Norm**

B-VG Art49a Abs3  
B-VG Art139 Abs1 / Gegenstandslosigkeit  
B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität  
StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung  
GewO 1973 §376 Z36

## **Leitsatz**

Einstellung des Verfahrens zur Prüfung eines Teils der Wiederverlautbarungskundmachung der GewO mangels Präjudizialität aufgrund denkunmöglicher Gesetzesanwendung dieser Bestimmung durch die belangte Behörde des Anlaßbeschwerdeverfahrens; keine Anwendung der in Prüfung gezogenen Bestimmung auf ein vor der Wiederverlautbarung gestelltes Konzessionsansuchen

## **Rechtssatz**

Einstellung des amtswegig eingeleiteten Verfahrens zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Wendung "Z 36," in ArtIV Z13 und der Wendung

"36. entfällt." in §376 der Anlage 1 der Wiederverlautbarungskundmachung der GewO, BGBl 194/1994.

Ein Tatbestand, der auf die rechtliche Beurteilung des Konzessionsansuchens von Einfluß sein könnte, hat sich seit dem Zeitpunkt dieses Ansuchens (28.09.88) nicht verwirklicht. Die belangte Behörde des Anlaßverfahrens hätte daher bei ihrer rechtlichen Beurteilung des Konzessionsansuchens die GewO 1973 idF vor der Wiederverlautbarung anzuwenden gehabt. Wenn die belangte Behörde im zugrundeliegenden Anlaßfall die GewO in der wiederverlautbarten Fassung - somit die GewO 1994 - angewendet hat, so konnte sie dies nur unter Außerachtlassung der verfassungsrechtlichen Anordnung des Art49a Abs3 B-VG tun. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist aber eine verfassungswidrige Gesetzesanwendung als denkunmögliche Gesetzesanwendung zu qualifizieren (vgl zB VfSlg 10386/1985, 11501/1987). In einem solchen Fall fehlt aber im Normenprüfungsverfahren die Zulässigkeitsvoraussetzung der Präjudizialität der in Prüfung genommenen Rechtsvorschrift, was bei Gerichtsansträgen zu deren Zurückweisung, bei amtswegig eingeleiteten Normenprüfungsverfahren zu deren Einstellung führt.

(siehe auch E v 28.02.97, B1310/95 - Aufhebung des im Anlaßverfahren angefochtenen Bescheides wegen Verletzung der Erwerbsausübungsfreiheit aufgrund denkunmöglicher Gesetzesanwendung).

## **Entscheidungstexte**

- B 1310/95  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.1997 B 1310/95
- V 53/96  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.1997 V 53/96

## **Schlagworte**

VfGH / Präjudizialität, VfGH / Gegenstandslosigkeit, Gewerberecht, Arbeitskräfteüberlassung, Wiederverlautbarung, Erwerbsausübungsfreiheit, VfGH / Anlaßverfahren

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1997:V53.1996

## **Dokumentnummer**

JFR\_10029772\_96V00053\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)